

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 14 Finanzierung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Haftung
- § 17 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen: *Schützengilde Drebkau 1656 e.V.*

Er hat seinen Sitz in der der Großgemeinde Stadt Drebkau. Sein Tätigkeitsbereich ist die Großgemeinde Stadt Drebkau und das Umland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Brandenburger Schützenbund e.V., Kreisschützenbund e.V. sowie dem Deutschen Sportbund e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschiessen und die Schützentraktion. Er setzt sich zum Ziel:

1. Auf der Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsportes Traditionen zu entwickeln und zu pflegen, allen schießsportlich interessierten Bürgern Drebkaus und Umgebung die Möglichkeit sportlicher Betätigung zu geben, besonders Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.
2. Er bietet gegen Entgelt schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
3. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschiessen, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
4. Der Verein unterstützt die Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern etc. im Sportschießen für seine Belange.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele seinen entsprechen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht entsprechend der Vereinsordnung aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, gegen die Aufnahme Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand schriftlich begründet werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht mitgeteilt werden.
3. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können dem Verein beitreten. Der gesetzliche Vertreter muss bei Antragstellung persönlich anwesend sein und den Aufnahmeantrag unterschreiben.
4. Passives Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Ein Förderer kann auch passives Mitglied sein. Für die Aufnahme gelten die für aktive Mitglieder getroffenen Festlegungen entsprechend.
5. Ehrenmitglieder werden ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, wenn sie sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat bzw. eine besondere Förderrolle hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können die gesetzlichen Vertreter den Austritt schriftlich erklären. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten, zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erklären.

1. Bei Rückstand der Beitragszahlung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Das Mitglied ist durch Einschreiben zur Zahlung aufzufordern und von dem drohenden Ausschluss zu unterrichten. Erfolgt innerhalb vier Wochen keine Reaktion, wird das Mitglied ausgeschlossen. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich per Einschreiben zu übergeben.
2. Bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung und/oder schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und/oder groben unsportlichen Verhaltens, kann auf Antrag eines aktiven Mitgliedes, nur durch die Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung der sofortige Ausschluss von Mitgliedern ohne vorherige Anhörung beschlossen werden. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich per Einschreiben zu übergeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen und sonstigen Sportgeräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Vereinsordnungen einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jährlich festgelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind entsprechend der Vereinsordnung:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht entsprechend der Geschäftsordnung und im Sinne des § 26 BGB aus 3 (drei) bis 5 (fünf) Personen.

- Schützenmeister/in
2. Schützenmeister/in
3. Schützenmeister/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung wählt in einer offenen Wahl den Vorstand und die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur aktive Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandesämter können **nicht** von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Versammlung wird , soweit nichts abweichend beschlossen wird , von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird unterzeichnet von:

- Versammlungsleiter/in
- Schriftführer/in

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Aufnahme -und Ausschlussanträge
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich)
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift mindestens 14 Tage vor Durchführung.

Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich unter Benennung des Änderungstextes 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann auch ein passives Mitglied bzw. ein Förderer sein. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich selbst. Die wesentlichen Finanzierungsquellen sind:

- Beiträge
- Umlagen
- Gebühren
- Zuwendungen und Spenden

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Finanzordnung geregelt. Die Verwendung ist im Haushaltsplan darzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Zwei Kassenprüfer/in haben die Kassen und das Inventarverzeichnis des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie des übrigen Vorstandes.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder seiner Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder die ihre Befugnisse überschreiten, sind gegenüber dem Verein für dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 17 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Der

- Schützenmeister/in und 2. Schützenmeister/in

oder

- 2. Schützenmeister/in und Schatzmeister/in

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nutzender Eigentumsverwender soll die Großgemeinde Stadt Drebkau sein, die dies gemeinnützig verwenden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung am **27.09.2013** laut Beschlussprotokoll mehrheitlich bestätigt und beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ist bereits nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am **27.09.2013** gültig und wirksam.

Die vorliegende Satzung wird durch die Unterschrift der Vorstandsmitglieder bestätigt.

Schützenmeister: *Johannes Krebs.*

2. Schützenmeister: *Karsten Schwenk*

3. Schützenmeister: *Siegmar Winter*

Schatzmeister: *Birgit Krebs*

1. Schriftführer: *Dieter Halke*

Drebkau, den 27.September 2013